

Hygieneschutzkonzept



TSV Süderlügum u.U. von 1920 eV

Stand: 03.03.2022

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin. Dieser sollte nach Möglichkeit eingehalten werden,
- Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) sollte auf ein das notwendigste Maß reduziert werden.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) wird eine Masken empfohlen.
- Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern bei Bedarf selbstständig gereinigt und desinfiziert. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden regelmäßig desinfiziert.
- Unsere Indoorsportanlagen wird regelmäßig gelüftet, so dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen (Türen und Lüftungsanlage) verwendet.
- Es gilt die Landesverordnung in aktueller Fassung, sowie die Aushänge an den Sportanlagen.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training und Wettkämpfen untersagt.
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Betreten der Anlagen nur unter Einhaltung der 3G-Regeln möglich.

Die Sportausübung ist nur wie folgt zulässig:

- Außerhalb geschlossener Räume bestehen keine Beschränkungen.
- Innerhalb geschlossener Räume dürfen zur Sportausübung und -anleitung nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:
- Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,
- Kinder bis zur Einschulung,
- Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Sportarten mit Körperkontakt sind wieder gestattet, sollten jedoch nur im für die Sportausübung notwendigen Umfang erfolgen.

Die Nutzung von Räumlichkeiten (Duschen, Toiletten, Umkleieräumen, usw.) ist nur unter Einhaltung der 3G-Regel erlaubt. (siehe „**Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen**“)

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Die Sporttreibenden haben sich nach Möglichkeit gleichmäßig zu verteilen.
- Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Vor und nach dem Training wird das Tragen einer Maske auf dem gesamten Sportgelände empfohlen.

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

- Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nur unter Einhaltung der 3G Regeln gestattet.
- Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine Fußbekleidung zu nutzen.
- In den Umkleiden und Duschen wird für eine ausreichende Durchlüftung gesorgt.
- In Mehrplatzduschräumen sind Duschplätze deutlich voneinander getrennt.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m sollte nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Die Nutzer von Duschen haben eigene Handtücher mitzubringen.
- Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden täglich gereinigt und desinfiziert.

Gäste und Zuschauer

- Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 500 zeitgleich anwesenden Gästen dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:
 - Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,
 - Kinder bis zur Einschulung,
 - Minderjährige, die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.
- Das Tragen einer Maske wird empfohlen.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Wettkämpfe können unter Einhaltung des Hygienekonzeptes ausgetragen werden.

Süderlügum den 03.03.2022

gez. Der Vorstand
TSV Süderlügum und Umgebung von 1920 eV